

1. Änderung der Gebührenordnung (Satzung) für besondere Dienstleistungen der Fachhochschule Kiel

Aufgrund des § 41 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 15. Dezember 2011 und mit Zustimmung des Hochschulrates vom 8. Dezember 2011 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für besondere Dienstleistungen der Fachhochschule Kiel vom 22. Oktober 2010 (NBL. MWV. Schl.-H. 8/2010, S. 85) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird folgender Punkt 19 neu eingefügt:

„19. Erhebung einer Verwaltungsgebühr für Amtshandlungen im Rahmen von Selbstverwaltungsangelegenheiten nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Nr. 4/2000, S. 166):

- Erteilung von schriftlichen Auskünften:
 - a) in einfachen Fällen **5 bis 50 Euro**
 - b) in schwierigen oder komplexen Fällen **50 bis 2000 Euro**
- Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken:
 - a) in einfachen Fällen **5 bis 50 Euro**
 - b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen **50 bis 1000 Euro**
 - c) bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen **1000 bis 2000 Euro**

Anmerkung zu diesem Gebührentatbestand:

Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.“

2. In § 2 Absatz 1 wird folgender Punkt 20 neu eingefügt:

„20. Ausfertigung einer Kopie, je Seite **1 Euro**“

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fachhochschule Kiel
Kiel, 30. Januar 2012

Prof. Dr. Udo Beer
-Der Präsident-